

Insolvenzrecht

Rechtsanwalt Lutz Paschen

Insolvenzanfechtung nach der Reform

Neues Gesetz muss sich bei Air Berlin bewähren

Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur sogenannten Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO hatte Gläubigern in den vergangenen Jahren mehr und mehr Sorgen bereitet. Die Einräumung großzügiger Zahlungsbedingungen an Abnehmer, die sich – oft nur vorübergehend – in einer angespannten finanziellen Situation befinden, geriet immer mehr zum unkalkulierbaren Risiko.

Der von dem Autor dieses Beitrags im Zusammenhang mit den Reformbemühungen vertretene Bundesverband Credit Management (BvCM) hat sich daher ebenso wie der Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen (BDIU) mit Nachdruck für eine gesetzliche Neuregelung eingesetzt. Das entsprechende Reformgesetz ist am 5.4.2017 in Kraft getreten.

Am 1.11.2017 wurde nun das erste Großverfahren eröffnet, bei dem die überarbeiteten Anfechtungsregelungen Anwendung finden. Die in Eigenverwaltung unter fachkundiger Anleitung des Sanierungsberaters Dr. Frank Kebekus aus Düsseldorf betriebene Insolvenz der Fluglinie Air Berlin betrifft drei Konzerngesellschaften. Neben der unter Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG firmierenden Muttergesellschaft sind auch deren Komplementärin Air Berlin PLC mit Sitz in London und die Tochtergesellschaft airberlin-technik GmbH betroffen. Sachwalter in allen drei Verfahren ist der renommierte Insolvenzverwalter Prof. Dr. Lucas Flöther, der zuletzt größere Bekanntheit als Verwalter des unter spektakulären Umständen in die Insolvenz geratenen Internet-Unternehmens Unister erlangt hatte.

In letzten Pressemeldungen war bereits nebulös die Rede davon, dass die Frage, ob die Mitarbeiter der Fluglinie noch auf Zahlung ihrer Gehälter hoffen dürfen, davon abhängt, ob man neben den Kaufpreisen noch „weitere Ansprüche“ durchsetzen könne. Hierfür müsse man aber voraussichtlich die Gerichte in Anspruch nehmen. Zuvor war in diesem Zusammenhang auch schon einmal der Name des Großaktionärs Etihad gefallen.

Welche Ansprüche hier wohl gemeint sind, ist dem Fachmann schnell klar. Offenkundig ist man bei der Suche nach vermeintlich anfechtbaren Rechtshandlungen schon fündig geworden. Die ausdrückliche Erwähnung der Golf-Airline ist dabei vermutlich der Öffentlichkeitswirkung geschuldet. Tatsächlich ist aber zu erwarten, dass auch andere Gläubiger des Unternehmens betroffen sein werden, bei denen eine Anfechtung in der Bevölkerung weniger Verständnis finden wird. So wurden dem Vernehmen nach in den letzten Monaten vor dem Insolvenzantrag im Zusammenhang mit dem Bemühen um einen Personalabbau Abfindungen an ausscheidende Mitarbeiter gezahlt, die nunmehr auf dem Prüfstand stehen dürften.

Auch lässt der Fall des in Reykjavík wegen rückständiger Landegebühren festgehaltenen Airbus vermuten, dass es um die Zahlungsmoral des insolventen Unternehmens gegenüber anderen Gläubigern schon längere Zeit nicht mehr zum Besten stand. Es wäre daher keine Überraschung, wenn am Ende eine Vielzahl von Gläubigern ihren Beitrag zum Versuch, das Unternehmen zu retten, mit dem Risiko bezahlen wird, für erbrachte Leistungen vereinbarte Beträge an den Sachwalter zurückzahlen zu müssen.

Ein kleiner Trost für betroffene Gläubiger dürfte hierbei sein, dass sie, anders als vor der Gesetzesänderung, wenigstens „nur“ über die in den letzten vier Jahren vor Antragstellung erhaltenen Zahlungen werden diskutieren müssen und nicht die vorher ausnahmslos geltenden zehn Jahre zur Diskussion stehen.

Angesichts der zahlreichen Finanzierungsrunden der Fluggesellschaft in den vergangenen Jahren könnte hierbei die Neuregelung besondere Bedeutung erlangen, nach der bei kongruenter Deckung, wie sie hier regelmäßig in Rede stehen wird, hinsichtlich der Kenntnis des Gläubigers nicht mehr an die „drohende“, sondern an die „eingetretene“ Zahlungsunfähigkeit anzuknüpfen ist.

Ebenfalls auf dem Prüfstand wird voraussichtlich in einigen Fällen stehen, wie sich die Vereinbarung von Zahlungserleichterungen auswirkt, die der Gesetzgeber nunmehr mit einer ausdrücklichen Beweislastumkehr verknüpft hat. Dies wird insbesondere dann relevant werden, wenn im Rahmen des Forderungseinzugs Ratenzahlungsvereinbarungen mit Air-Berlin-Gesellschaften getroffen wurden.

Vorsichtige Gläubiger werden möglicherweise davon profitieren, dass der Gesetzgeber Bargeschäfte weitgehend anfechtungsfrei gestellt hat. Lag also zwischen den Leistungen des Gläubigers und der Bezahlung durch Air Berlin ein Zeitraum von 30 Tagen oder weniger, so dürften betroffener Gläubiger schon aus diesem Grunde keine weiteren Schäden durch Anfechtung erleiden.

Tatsächlich vereinnahmte Gehälter dürften den vormaligen Angestellten der Airline aufgrund der jetzt gesetzlich festgeschriebenen Frist von Bargeschäften in diesem Bereich von bis zu drei Monaten verbleiben. Sorgen machen müssen sich jedoch diejenigen, die auf Abfindungsangebote im Vorfeld der Insolvenz eingegangen sind.

Da nach der Neuregelung Anfechtungsansprüche nur noch ab Verzugsbeginn (nicht beginnend mit Insolvenzeröffnung) verzinst werden, ist jedenfalls damit zu rechnen, dass der Sachwalter die Katze bald aus dem Sack lässt. Interessant wird hierbei auch sein, ob er den Mut aufbringt, die zu erwartenden Prügel selber einzustecken, oder das Thema an einen externen Dienstleister outsourct.

Betroffene Gläubiger sollten in jedem Fall das Feld nicht kampflos räumen.

Zum einen gibt es eine Vielzahl Fakten, die dem vom Sachwalter zu führenden Nachweis entgegengehalten werden können, dass der jeweilige Gläubiger in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit gehandelt habe – schließlich hatte das Unternehmen immer wieder betont, seine Zahlungsfähigkeit sei einstweilen sichergestellt. Zum anderen lassen erste Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) nach dem Inkrafttreten der Änderungen hoffen, dass dieser den der Gesetzesbegründung eindeutig zu entnehmenden Auftrag des Gesetzgebers zu einer allgemein gläubigerfreundlicheren Auslegung des Anfechtungsrechts verstanden hat.

So hat der IX. Zivilsenat des BGH jüngst entschieden, dass alleine daraus, dass ein Gläubiger eine unbestrittene

Forderung erfolgreich zwangsweise durchsetze, nicht geschlossen werden könne, dass dieser die Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung (des Schuldners) gekannt habe, wenn er außer dieser Forderung und den von ihm zur zwangsweisen Durchsetzung der Forderung unternommenen erfolgreichen Schritten keine weiteren konkreten Tatsachen über die Zahlungsunfähigkeit oder die Vermögenslage seines Schuldners kannte (Urt. v. 22.6.2017 – IX ZR 111/14).

Nur einen Monat später hat derselbe Senat des BGH zudem festgestellt, dass alleine der Umstand, dass sich der Schuldner einer geringfügigen Forderung gegenüber dem Gerichtsvollzieher zum Abschluss einer Zahlungsvereinbarung bereit erkläre, nicht dazu führe, dass der Gläubiger zwingend darauf habe schließen müssen, dass der Schuldner seine Zahlungen eingestellt habe (Urt. v. 6.7.2017 – IX ZR 178/16).

Zwar wird es voraussichtlich einige Jahre dauern, bis etwaige in Sachen Air Berlin geführte Verfahren tatsächlich beim BGH angelangt sind. Es ist aber recht wahrscheinlich, dass die Signale des obersten Zivilgerichts auch die in erster Runde anzurufenden Landgerichte dazu ermutigen werden, ihre Rechtsprechung gläubigerfreundlicher zu gestalten.

Gerade die außergewöhnliche Dimension des Insolvenzverfahrens hat überdies vielleicht zur Folge, dass es früher als erwartet zu einer Beschäftigung des BGH mit dem Thema kommen wird. Im Rahmen einer Veranstaltung für Insolvenzexperten, an der sowohl der Vorsitzende des entsprechenden Senats als auch der Autor dieses Beitrags als Referenten teilgenommen haben, äußerte Ersterer die Hoffnung, noch vor seiner Verabschiedung in den Ruhestand zu einer Auseinandersetzung mit dem Reformgesetz Gelegenheit zu bekommen. Dies sei möglich, wenn es zu einer Sprungrevision nach § 566 ZPO komme. Ein derartiges Vorgehen ist möglich, wenn eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Rechtsfortbildung bzw. Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des BGH erfordert, sofern der Gegner in die Übergehung der Berufungsinstanz einwilligt.

Es sieht also ganz danach aus, als wenn die Air-Berlin-Insolvenz für das Gesetz zum Prüfstein werden könnte. Betroffene Gläubiger sind daher sicher gut beraten, sich nochmals genauer mit den neuen Regelungen zu beschäftigen.